

Lebenswerk von Gerd Tellenbach

ADEL UND KIRCHE

Mäurer

Gerd Tellenbach

*zum 65. Geburtstag dargebracht von
Freunden und Schülern*

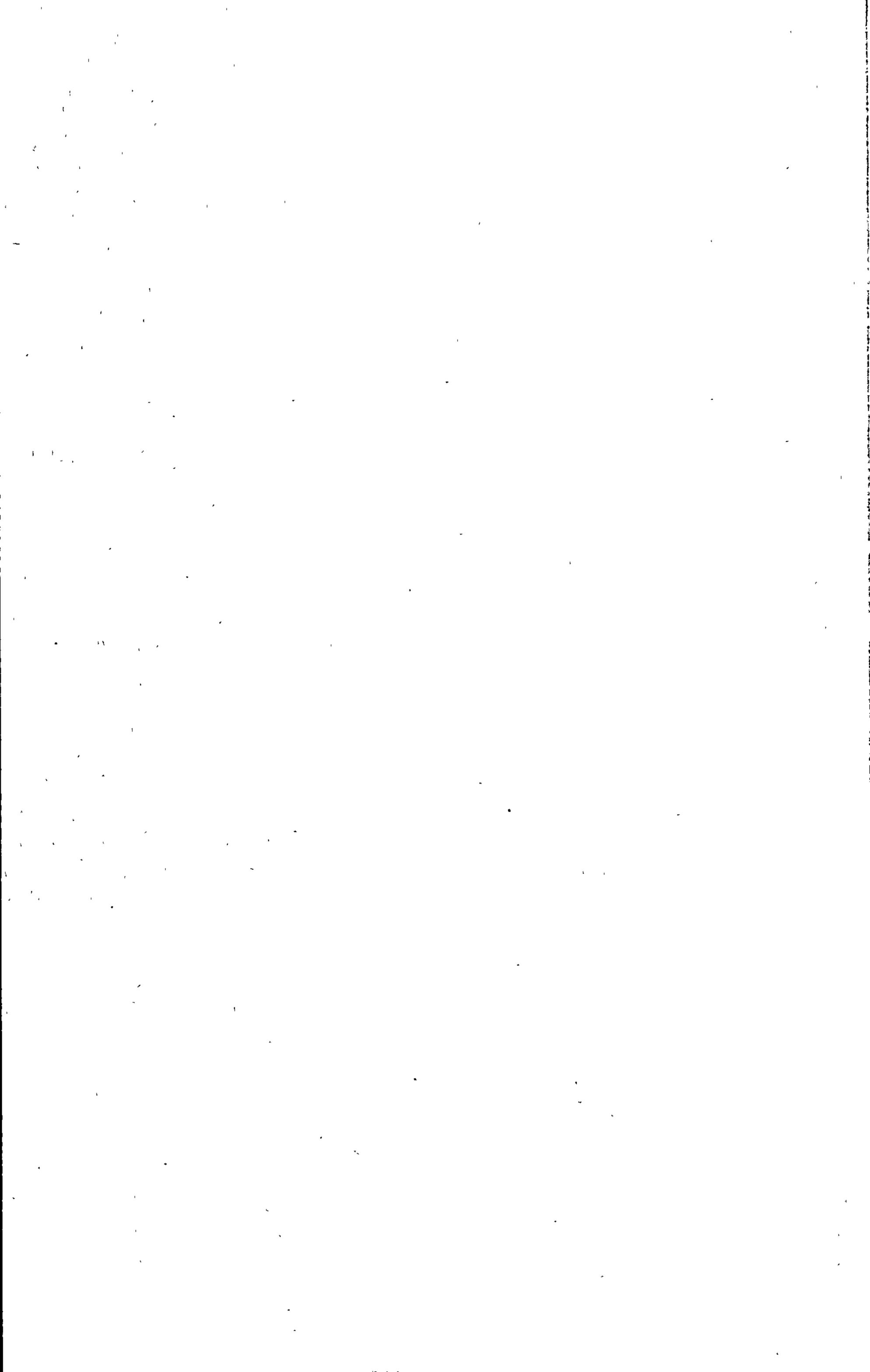
00 a 092,989

HERAUSGEGEBEN VON
JOSEF FLECKENSTEIN UND KARL SCHMID

SONDERDRUCK

HERDER
FREIBURG · BASEL · WIEN

1967



Unsere Schilderung einer Kaiserkrönung „um 1200“, wie sie der unbekannte Verfasser des staufischen Ordo für durchführbar hielt, ist dem Text auch da gefolgt, wo er die einzelnen Handlungen nicht der zeitlichen Abfolge entsprechend beschrieben hat. Der in den Anmerkungen nur skizzierte, nicht bis in alle Einzelheiten durchgeführte Vergleich mit dem Ordo Cencius II sollte zeigen, daß der jüngere Ordo auf diesem älteren fußt, obgleich er in vielen wichtigen Angaben von ihm abweicht. Die Abweichungen lassen erkennen, daß das Zeremoniell der Kaiserkrönung im 12. Jahrhundert noch nicht so traditionsgebunden und konservativ war wie später. Mit dem Ordo von Konstantinopel (KO XVI) diente der Staufische Ordo (KO XVII) als Vorlage für den Ordo der Kurie (KO XVIII), der das Zeremoniell für die drei Jahrhunderte des späten Mittelalters fixiert hat⁶⁰, das dann nur noch in Einzelheiten ergänzt wurde.

⁶⁰ Erst vom 13. Jh. an kann man für das Zeremoniell der Kaiserkrönung von der „großen Beharrlichkeit und dem unübertroffenen Konservatismus“ der Kurie sprechen, vgl. V. Pfaff, ZRG Kan. Abt. 45 (1959) 305.

HELMUT MAURER

Palatium Constantiense

Bischofspfalz und Königspfalz im hochmittelalterlichen Konstanz

I

Die landesgeschichtliche Forschung der letzten Jahre hat mehrfach auf die gewichtige Rolle hinzuweisen vermocht, die die Könige aus staufischem Hause, vorab Friedrich Barbarossa, der vom Königtum in vorausgegangenen Epochen relativ wenig bevorzugten Bischofsstadt am Bodensee zugemessen hatten¹. Ja, dieses „auffallende Emporkommen von Konstanz“, das sich dem Historiker nicht zuletzt in überaus häufigen Königsaufenthalten² und in besonders qualifizierten Hoftagen³ zu erkennen gibt, wurde geradezu als das „hervorstechendste Merkmal der Stauferzeit im südwestdeutschen Raume“ apostrophiert⁴.

Nun muß es freilich bei der Vielzahl solcher und ähnlicher Wertungen verwundern, daß zwar die Frage nach den politischen Absichten, die dieser Herausstellung von Konstanz zugrunde lagen, immer wieder mit dem Hinweis auf die Sicherung des Weges nach Italien eine Antwort erfahren hat, hingegen die nicht weniger naheliegende Frage nach den verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen für diese auffallenderweise erst in der Zeit der Stauferkönige zu konstatierende Bedeutungs-

¹ Vgl. F. X. Vollmer, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I. (Diss. masch. Freiburg i. Br. 1951) S. 121; Th. Mayer, Wie Konstanz Reichsstadt wurde, in: Bodenseebuch 1953, S. 77—80, hier S. 79 f.; K. Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forsch. z. oberrh. LG 1, 1954) S. 92 f., insbes. Anm. 17 S. 103, Anm. 68 S. 106; F. Beyerle, Das mittelalterliche Konstanz. Verkehrslage und wirtschaftliche Entwicklung, in: Syntagma Friburgense. Histor. Studien, Hermann Aubin dargebracht (1956) S. 29—48, hier 38 ff.; H. Büttner, Konstanz, Oberlingen und die Staufer. (= 44. Protokoll über die Arbeitssitzung am 15. Dez. 1956 des Städt. Instituts f. geschichtl. Landesforschung des Bodenseegebietes) passim u. dazu ders., Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jhs., ZGO 105 (1957) 63—88, insbes. 87; O. Feger, Kleine Geschichte der Stadt Konstanz (1957) S. 57—59; ders., Geschichte des Bodenseeraumes, Bd. 2 (1958) 96 ff. 104 ff.; H. Büttner, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jhs., Mitt. der Antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 3 (1961) 68 ff.

² Dazu Ph. Ruppert, Deutsche Kaiser und Könige in Konstanz, in: ders., Konstanzer geschichtliche Beiträge, Heft 3 (1892) 181—211, hier 184 ff.

³ Erinnerung sei nur an die beiden Konstanzer Reichstage von 1153 und 1183, die dem Abschluß des „Konstanzer Vertrages“ bzw. des „Konstanzer Friedens“ galten. Zum „Konstanzer Vertrag“ vgl. P. Rasso, Honor Imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas, 1152—1159 (1961) S. 45—65. Zum „Konstanzer Frieden“ immer noch W. Lenel, Der Konstanzer Frieden von 1183 und die italienische Politik Friedrichs I., HZ 128 (1923) 189—261, und jetzt auch H. Appelt, Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen, MIOG 72 (1964) 311—325, hier insbes. 324 f.

⁴ Vgl. K. Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf, S. 92.

zunahme des geographisch begünstigten Platzes am See nicht einmal gestellt worden ist⁵.

Hier sei dieses Problem einmal ausdrücklich aufgeworfen. Eine Möglichkeit, es zu lösen, scheint sich uns anzubieten, wenn wir von einer weiteren Frage unseren Ausgang nehmen, die — bislang ebenfalls unausgesprochen — ganz zentral in diese verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen hineinführen dürfte, der Frage nämlich nach der zu vermutenden Pfalz des Königs in eben dieser vom staufischen Königtum so sehr bevorzugten Bischofsstadt. Es sieht allerdings so aus, als ob das Vorhaben, die Pfalz des Königs im hochmittelalterlichen oder gar im frühmittelalterlichen Konstanz monographisch behandeln zu wollen, von vornherein nur geringen Erfolg versprechen würde.

Dies wird zumindest annehmen müssen, wer in der weit über den eigentlich zu behandelnden Raum hinausführenden und für die Frage nach Königspfalzen an Bischofssitzen wegweisenden Studie W. Schlesingers über „Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet“⁶ für Eichstätt und für Konstanz die Feststellung findet, daß an beiden Plätzen „mit Worms und Mainz, mit Köln, mit Magdeburg und Merseburg, mit Paderborn, mit Regensburg, Bamberg und Speyer“⁷ Vergleichbares überhaupt nicht vorhanden gewesen zu sein scheint, d. h. über das Verhältnis von Königspfalz und Bischofssitz im frühen und hohen Mittelalter nichts ausgesagt zu werden vermag.

Dieses negative Urteil Schlesingers scheint seine Bestätigung zu finden in der Tatsache, daß O. Feger, mit den Konstanzer Verhältnissen des Mittelalters aufs beste vertraut, gerade im Anschluß an Schlesingers Ausführungen lediglich die Vermutung äußern konnte, daß etwa Barbarossa anlässlich der von ihm in Konstanz abgehaltenen Reichstage⁸ ... sich im bischöflichen *palatium* aufgehalten haben muß⁷.

Wobei freilich gleich an dieser Stelle zu bemerken ist, daß die sich mit der bischöflichen Pfalz zu Konstanz beschäftigende Literatur die Existenz eines bischöflichen Palatiums bislang eindeutig erst für das Jahr 1220 nachzuweisen vermochte und demnach nicht allein früh- und hochmittelalterliche Königsaufenthalte in der Bischofspfalz, sondern auch das Bestehen der Bischofspfalz selbst vor 1220 vorerst völlig hypothetisch zu nennen sind⁸.

⁵ Eine Ausnahme macht lediglich F. X. Vollmer: Reichs- und Territorialpolitik, S. 121, mit der — freilich unbelegten — Beobachtung: „Die königliche Stellung ist hier als ausgesprochen stark anzusprechen, sie ist aber nicht eigentlich territorialpolitisch, sondern reichsrechtlich bestimmt . . .“

⁶ GWU 16 (1965) 487—504, bes. 490.

⁷ Diskussionsvotum O. Fegers zu dem am 30. Jan. 1965 im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte gehaltenen Vortrag von W. Schlesinger über „Die Königspfalzen vornehmlich des Rhein-Main-Gebietes“, vgl. Protokoll Nr. 123 des Arbeitskreises vom 17. Febr. 1965, S. 7.

⁸ Hierzu im einzelnen die Bemerkungen über die spätmittelalterliche Bischofspfalz bei J. Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz (1860) S. 295 ff.; N. N. (Schober), Die ehemalige bischöfliche Pfalz, in: Das alte Konstanz, II. Jg. (1882) S. 48—52; F. X. Kraus, Die Kunstdenkmäler des Kreises Konstanz (Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden I, 1887) S. 258 f.; K. Beyerle-A. Maurer: Konstanzer Häuserbuch 2, (1908) 189 ff.; E. Reisser, Burgen und Schlösser am Untersee, in: Badische Heimat, „Der Untersee“ (1926) S. 168—194, hier S. 180—183, und endlich H. Reiners: Das Münster ULF zu Konstanz (Die Kunstdenkmäler Südbadens I, 1955) S. 563—565.

Allerdings dürfte sich die Forschung in dieser Datierungsfrage allen nicht urkundlichen Quellen gegenüber doch einer etwas zu rigorosen Askese befleißigt haben.

Daß für die Frühgeschichte der Bischofspfalz noch keineswegs alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird sich im folgenden zeigen.

II

Die Pfalz der Bischöfe, die nur zweimal, eben in der Urkunde Bischof Konrads von Tegerfelden vom Jahre 1220 und dann noch einmal in einer Urkunde Bischof Heinrichs von Tanne vom Jahre 1242⁹, als *palatium Constantiense*, sonst — bei allen späteren Nennungen innerhalb von Bischofsurkunden — durchweg als *palatium nostrum* bzw. als *curia nostra* [d. h. des Bischofs] bezeichnet wird¹⁰, ist erst im Jahre 1830 abgebrochen worden¹¹, nachdem bereits um das Jahr 1817 die dazugehörige Pfalzkapelle niedergerissen worden war¹². Aus den exakten Planaufnahmen, die man damals, kurz vor dem Abbruch, erstellen ließ, läßt sich die Lage des Gebäudes, läßt sich aber auch der mittelalterliche Baubestand im wesentlichen rekonstruieren¹³.

Die Pfalz schloß sich unmittelbar südlich an die dem Chor des Marien-Münsters, der Bischofskirche, seitlich vorgebaute, erstmals 1222 erwähnte¹⁴ Margarethenkapelle an, mit der sie durch einen Durchgang verbunden gewesen zu sein scheint¹⁵. Die Pfalz lag also in rechtem Winkel zum Münster, in einer ähnlichen Situation, wie wir sie auch von den Bischofspfalzen zu Worms und Bamberg kennen¹⁶. Zusammen mit der an die Pfalz nach Süden angebauten, erstmals 1225 erwähnten¹⁷, dem hl. Petrus geweihten Pfalzkapelle, einer Doppelkapelle im übrigen, sowie den den freien Platz vor der Pfalz im Süden abschließenden Gebäuden der sog. Pfalzvogtei, dem im Westen vorgelagerten Domherrenhof und dem bischöflichen Ammanngerichtshaus¹⁸ bildeten die Pfalz, die Bischofskirche

⁹ ZUB 12, Nr. 401 a. = Regesta episcoporum Constantiensium (REC) I, Nr. 1327 u. WUB IV, Nr. 991 = REC I, Nr. 1554.

¹⁰ *Palatium nostrum*: REC I, Nr. 2252 von 1270, Nr. 2288 von 1271 usf.; *curia nostra*: REC I, Nr. 1558 von 1242, Nr. 1744 von 1249 usf.

¹¹ K. Beyerle-A. Maurer, Konstanzer Häuserbuch 2 (1908) 191.

¹² Ebd. S. 192.

¹³ Vgl. N. N. (Schober), Die ehemalige bischöfliche Pfalz, aaO., S. 48 ff., und vor allem E. Reisser, Burgen und Schlösser am Untersee, aaO. S. 180 ff.

¹⁴ H. Reiners, Das Münster ULF zu Konstanz, S. 189.

¹⁵ H. Reiners, ebd. S. 93 u. 191.

¹⁶ Zu Worms vgl. jetzt die Karte „Zur Lage der Königspfalz in Worms“ als Beilage zu P. Classen, Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein, in: Deutsche Königspfalzen I, (1963) 75—96, hier zwischen S. 96 u. 98; zu Bamberg G. Zimmermann, Bamberg als königlicher Pfalzort, Jb. f. fränk. Landesforsch. 19 (1959), 203—22, hier 220, sowie O. Spälter, Verschiedene Bauphasen in den ältesten Abbildungen der Bamberger Pfalzanlagen, ebd. 223—240, hier 228.

¹⁷ Vgl. K. Beyerle, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371 (Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, 2, 1902) Nr. 10, S. 15.

¹⁸ Zur Topographie dieses sog. Oberen Hofes vgl. K. Beyerle-A. Maurer, Konstanzer Häuserbuch 2, 188 ff.

und die kirchlichen Bauten nördlich des Münsters einen Komplex, der sich — wegen seiner frühen Ummauerung neuerdings treffend als „Domburg“ bezeichnet¹⁹ — ungefähr mit dem von der archäologischen Forschung der letzten Jahrzehnte als einigermaßen gesichert erschlossenen spätrömischen Erdkastell deckt²⁰. Die unmittelbare Anlehnung an das wohl von vornherein in seiner heutigen Achsenlage erbaute Münster²¹ dürfte die Vermutung nahelegen, daß die Pfalz neben der Bischofskirche selbst zu den ältesten Bauten der gesamten mittelalterlichen Domimmunität²² gehörte, so daß trotz der fehlenden exakten Nennungen die Existenz der Pfalz weit vor das Jahr 1220 zu datieren wäre. Immerhin gibt es einige, wenn auch nicht ganz zuverlässige, ältere Baunachrichten für die Bischofspfalz, die diese lediglich aus der Topographie erschlossene Annahme zu stützen vermögen.

Da ist einmal — um von 1220 an zeitlich zurückzugehen — jene Nachricht der erst in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts im St. Galler Stiftsarchiv entdeckten Konstanzer Bistumschronik aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts²³ — der Hauptquelle der gesamten Konstanzer Historiographie der folgenden Jahrhunderte im übrigen²⁴ —, die zu berichten weiß, daß Bischof Hermann (I.) (1139 bis 1165) die niedergebrannte „Wohnung“ (*wonungen*) der Bischöfe mit *kostlichen zierlichen gemachen* wiederaufgebaut habe²⁵. Daß es sich — wenn die Nachricht zutrifft — bei dieser „Wohnung“ um die Pfalz neben dem Münster gehandelt haben dürfte, unterliegt kaum einem Zweifel. Zeitlich noch weiter zurück führt eine Stelle in der um 1470/71 niedergeschriebenen Konstanzer Bistumschronik des Gebhard Dacher²⁶, die besagt, daß Bischof Salomo (III.) (890—919) neben der

¹⁹ A. Beck, Mauerring und Wohntürme der Altstadt Konstanz, SVG Bodensee 78 (1960) 133—156, hier 136, 138 u. den Plan zwischen S. 134 u. S. 135, sowie ders., Das römische Kastell in Konstanz, in: Vorzeit am Bodensee (1961/62) S. 27 — S. 40, hier S. 30.

²⁰ Hierzu und zum Stand der Forschungen über das Kastell insgesamt A. Beck, Erlebtes Altertum. Ein Querschnitt durch die Funde und Grabungen der letzten Jahre in Konstanz, in: Konstanzer Almanach (1958) S. 56—71, hier 57 ff.; ders., Mauerring und Wohntürme, aaO., S. 134 ff. u. 141 ff., sowie Plan zwischen S. 134 u. 135; ders., Das römische Kastell, aaO., und dort der Plan S. 37. Über die Grabungen des Jahres 1957 vor allem G. Bersu, Das spätrömische Kastell in Konstanz, in: Limes-Studien (Schriften des Instituts für Ur- und Frühgeschichte der Schweiz 14, 1959) S. 34 bis 38. Ein spätrömisches Steinkastell ist im übrigen bislang reine Vermutung, vgl. A. Beck, Das römische Kastell, aaO. S. 38 ff.

²¹ Hierzu A. Knöpfli: Kunstgeschichte des Bodenseeraumes 1 (1961) 222; über das Münster vor der kurzen, aber eindringlichen Analyse Knöpfli, aaO. S. 219—226, insbes. H. Reiners, Das Münster ULF zu Konstanz (1955).

²² Über das Zusammenfallen der mittelalterlichen Domimmunität mit dem römischen Kastellbezirk in Konstanz vgl. S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters (1905) S. 65 und dazu Anm. 3.

²³ Dazu W. Martens, Eine neuentdeckte Chronik des Bistums Konstanz, ZGO, NF 13 (1898) 23—53. Ihre Entdeckung korrigierte verschiedene Ergebnisse der sonst vortrefflichen Arbeit von Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jh. (1894).

²⁴ W. Martens, aaO. S. 53.

²⁵ Diese Stelle bei E. Reiners-Ernst, Regesten zur Bau- und Kunstgeschichte des Münsters zu Konstanz (1956) S. 10 Nr. 61.

²⁶ Über Gebhard Dachers Chronik vgl. Th. Ludwig, Konstanzer Geschichtsschreibung, S. 24 ff.

Bischofskirche eine Pfalz habe erbauen lassen²⁷. In dieser — wie gesagt — erst durch eine Chronik des 15. Jahrhunderts überlieferten Stelle, deren Quellenwert freilich wie der aller übrigen älteren Nachrichten der spätmittelalterlichen Konstanzer Bistums- und Stadtchroniken stets unsicher bleiben muß²⁸, hätten wir demnach sogar den ungefähren Zeitraum der ersten Erbauung des bis ins 19. Jahrhundert hinein aufrechtstehenden Pfalzgebäudes vor uns.

Diesen Bau durch Bischof Salomo (III.), den Kanzler König Ludwig des Kindes und König Konrads I., errichtet zu glauben, würde sehr gut in das Bild passen, das die Forschung von diesem Staatsmann und Kirchenfürsten an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert entworfen hat²⁹; die Nachricht würde sich aber auch gut einfügen in das — freilich ebenfalls nur aus spätmittelalterlicher Überlieferung bekannte — Unternehmen Salomos, die „Bischofsburg“, in die dann Bischofskirche und Bischofspfalz eingeschlossen gewesen wären, mit einer Mauer zu umgeben, die Ausgang und Kern der mittelalterlichen Stadtbefestigung gebildet hätte³⁰.

Wirken all diese spätmittelalterlichen Nachrichten wegen ihres fugenlosen Sicheinfügens in unsere Kenntnis von den historischen Zusammenhängen recht überzeugend, so vermag der geradezu in die Frühgeschichte des Konstanzer Bistums hineinführende Hinweis Gebhard Dachers auf den Bau einer ersten Pfalz vor Stadtmauer und Graben, am Westrande der sog. Niederburg, durch einen Bischof Theobald im 7. Jahrhundert³¹ weit weniger zu überzeugen. Ganz abgesehen davon, daß die in den ältesten Konstanzer Bischofslisten enthaltene Erwähnung eines Bischofs Theobald—Theudebald als sehr kontrovers gilt³², läßt auch die Lage einer Bischofspfalz in solcher Entfernung von der Bischofskirche Bedenken aufkommen. Immerhin glaubt der gegenwärtig beste Kenner der Konstanzer Frühmittelalter-Archäologie auf Grund von Grabungsbefunden an der Richtigkeit dieser schriftlichen Überlieferung festhalten zu müssen³³. Der Historiker kann jedoch kaum anders, als zu dieser Nachricht ein Fragezeichen zu setzen³⁴, auch wenn dieselbe Chronik an anderer Stelle eben gerade diese Ab gelegenheit einer

²⁷ Diese Stelle bei Ph. Ruppert, *Die Chroniken der Stadt Konstanz* (1891) S. 17. Für die Erbauung einer Bischofspfalz erst zu Zeiten Salomos (III.) könnte auch die Tatsache sprechen, daß ein Königsaufenthalt in Konstanz erst für König Arnulf sicher nachweisbar ist. Vgl. Ph. Ruppert, *Deutsche Kaiser und Könige*, S. 182; die dort als Beweis für einen Aufenthalt bereits Karls des Großen angeführte, zu Konstanz ausgestellte Urkunde von 780 ist inzwischen als Fälschung erwiesen, vgl. MGDD Karol. 1, Nr. 231.

²⁸ Vgl. Th. Ludwig, *Konstanzer Geschichtsschreibung*, S. 238 ff.

²⁹ Vgl. U. Zeller, *Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 10, 1910) passim.

³⁰ U. Zeller, *Bischof Salomo*, S. 72, u. K. Beyerle-A. Maurer, *Konstanzer Häuserbuch* 2, 165.

³¹ Die Stelle bei Ph. Ruppert, *Chroniken*, S. 15; vgl. die Variante dazu, ebd. Anmerkung.

³² MGSS 13, 325—326. Über die älteren Konstanzer Bischofslisten und die unterschiedliche zeitliche Ansetzung Theobald—Theudebalds vgl. E. Klebel, *Zur Geschichte der christlichen Mission im schwäbischen Stammesgebiet*, *Zschr. f. württ. LG* 17 (1958) 145—218, hier 154 ff.

³³ A. Beck, *Mauerring und Wohntürme*, aaO., S. 143, glaubt, auf Grund von Mauerfunden diese älteste Pfalz an der Stelle des heutigen Landgerichtes an der „Unteren Laube“ lokalisieren zu müssen.

³⁴ Vgl. etwa K. Beyerle-A. Maurer, *Konstanzer Häuserbuch* 2, 190, 448 f.

ersten Pfalz als Grund für den Bau der Bischofspfalz am Münster durch Salomo (III.) anführt³⁵. Sei dem, wie ihm wolle: Die in den spätmittelalterlichen Chroniken verstreuten Notizen vermögen den schon aus der Topographie des Dombezirks erkennbaren Befund für die weit vor 1220 zu vermutende Existenz einer bischöflichen Pfalz neben der Bischofskirche zumindest noch weiter zu erhärten.

Nicht im Widerstreit mit dieser zeitlichen Einschätzung steht auch der Befund, den wir einer eindringlichen Untersuchung des freilich nur durch die Baurisse des frühen 19. Jahrhunderts und durch ältere Ansichten überlieferten Baubestandes verdanken. E. Reisser, der durch sein nachgelassenes Werk über „Die frühe Baugeschichte des Münsters zu Reichenau“ bekanntgewordene Bauhistoriker³⁶, hat in einer allerdings an sehr entlegener Stelle veröffentlichten Baubeschreibung mit der Bemerkung, daß das Bauwerk „kaum über die Karolingerzeit zurückgehe“ und „offenbar in spätromanischer Zeit erweitert worden sein dürfte“, das Alter der Anlage wenigstens ungefähr angedeutet³⁷. Der Grundriß der Bischofspfalz, wie er an Hand der genannten Quellen zu erschließen ist, wird nun allerdings nicht ohne weiteres mit all seinen Einzelheiten in das Mittelalter, geschweige denn in das Hochmittelalter zurückprojiziert werden dürfen. Dies um so weniger, als wir über einschneidende bauliche Veränderungen unter Bischof Otto (III.) von Hachberg (1410—34) einigermaßen genau unterrichtet sind³⁸. Trotzdem wird man daran festhalten können³⁹, daß schon in eben diesem 15. Jahrhundert das als langgezogenes Rechteck erbaute Pfalzgebäude — bis ins hohe Mittelalter hinein beinahe unmittelbar über dem See gelegen⁴⁰ — drei Stockwerke umfaßte: ein Erdgeschoß mit der allerdings erst in gotischer Zeit eingebauten *aula magna inferior*, ein Hauptgeschoß mit einer kleineren *aula superior* und einigen Gemächern unter dem Südgiebel (beide Säle sind wegen einer durchlaufenden Mittelsäule wohl — anderen Pfalzsälen entsprechend⁴¹ — als zweischiffig anzusehen) und endlich das Obergeschoß mit mehreren größeren und kleineren Wohnräumen. Das große Treppenhaus lag unter dem Nordgiebel, gegen das Münster hin. Die Tatsache, daß die Baurisse des frühen 19. Jahrhunderts romanische Blendbogen nur im Hauptgeschoß, nicht aber im Obergeschoß zeigen, hat zur Vermutung geführt, daß der frühen Bischofspfalz entweder das Obergeschoß noch ganz fehlte oder aber das Obergeschoß lediglich aus Holz erbaut war.

Viel weniger vermag der Bauhistoriker über die an den Südgiebel der Pfalz angebaute Pfalzkapelle⁴² auszusagen, die zu Ehren des hl. Petrus geweiht war.

³⁵ Die Stellen bei Ph. Ruppert, Chroniken, S. 17.

³⁶ Vgl. E. Reisser, Die frühe Baugeschichte des Münsters zu Reichenau (Forschungen zur deutschen Kunstgeschichte 37, 1960).

³⁷ E. Reisser, Burgen und Schlösser am Untersee, aaO. S. 180 ff. Die wichtige Arbeit Reissers ist unter der für die Bischofspfalz angegebenen Literatur bei H. Reiners, Münster, S. 563, nicht angeführt.

³⁸ Vgl. die Nachrichten bei E. Reiners-Ernst, Regesten, S. 19 Nr. 140 u. 141.

³⁹ Zum folgenden neben H. Reiners, Münster, S. 563 ff., vor allem E. Reisser, Burgen und Schlösser, S. 180 ff. und dort den Grundriß S. 181 und die Ansichten auf S. 182.

⁴⁰ Hierzu die Lageskizze ebd. S. 181.

⁴¹ Vgl. etwa W. Schlesinger, Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet, aaO. S. 499 ff.

⁴² Über die Pfalzkapelle H. Reiners, Münster, S. 565, 298 u. 299.

Sie wird meist als *sub palatio* gelegen und einmal noch genauer als *aule nostre Constanciensis subannexe* [!] *a latere dextro*⁴³ bezeichnet. Offenbar war sie zweigeschossig, hatte möglicherweise einen nach Osten vorgebauten Turm und wird ihrer Zweigeschossigkeit wegen — wie viele andere Pfalzkapellen auch⁴⁴ — als Doppelkapelle gelten können, deren Obergeschoß im übrigen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert mit dem Hauptgeschoß der anschließenden Pfalz verbunden war. Ob die Plebanie von St. Peter — wie K. Beyerle vermutete⁴⁵ — wirklich die Keimzelle einer späteren Dompfarrei gebildet hatte, „die nur die Domgeistlichkeit, sowie ihre und des Bischofs Beamte und Diener umfaßte“, bedarf noch einer umfassenden Nachprüfung.

So gut wie gar nichts wissen wir endlich über die in engem funktionellem wie auch baulichem Zusammenhang mit Pfalz und Pfalzkapelle stehenden Gebäulichkeiten der sog. Pfalzvogtei, die sich — an die Pfalzkapelle anschließend — über die südöstliche Ecke des sog. Oberen Hofes, des Hofes vor der Pfalz, bis beinahe zu dessen westlichem Abschluß erstreckten und 1812 ebenfalls abgerissen wurden⁴⁶. Das Amt eines Pfalzvogtes, das im wesentlichen die Verwaltung der bischöflichen Pfalz und die Gerichtsbarkeit über Straftaten innerhalb der Domimmunität in sich einschloß, begegnet in den Quellen erstmals gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Ob das Amtsgebäude älter ist, läßt sich nicht entscheiden.

Über Bedeutung und Funktionen der in ihrer Baugestalt eben beschriebenen Bischofspfalz mit all den ihr zugeordneten Gebäuden ließe sich nun zweifellos — bei einer sorgfältigen Sichtung der vom 14. Jahrhundert an reichlich fließenden Quellen⁴⁷ — für das Spätmittelalter ebenfalls einiges sagen. Aber die sicherlich dringend erwünschte Geschichte der Bischofspfalz in Spätmittelalter und Neuzeit zu schreiben, kann und soll nicht Aufgabe dieser Studie sein. Es sei aber immerhin angedeutet, daß ihre Bedeutung weit über die Funktionen als „Residenz“ des Bischofs, als Stätte bischöflicher Rechtsprechung, als Ort gemeinsamer Beratungen von Bischof und Domkapitel, und was dazu noch zu nennen wäre, hinausreichte. Das lehrt vielleicht am eindringlichsten jener Eintrag im Protokoll des Konstanzer Domkapitels vom 14. Oktober 1496, der davon berichtet, daß Dekan und Kapitel den am 6. Mai des gleichen Jahres zum Bischof erwählten Hugo von Hohenlanden-

⁴³ M. Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jh., 1 (1938 ff.), 469 zu 1489 V 4.

⁴⁴ Vgl. neustens J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (Schriften der MGH 16, 2, 1966) 273.

⁴⁵ K. Beyerle, Die Geschichte des Chorstiftes und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz (1908) S. 9 Anm. 1.

⁴⁶ Vgl. hierzu und zum folgenden die Aufsatzserie von A. Beck, Schicksale der Konstanzer Pfalzvogtei, in: Die Brücke (Beilage der Konstanzer Zeitung) Jg. 1931 u. 1932; dort Jg. 1932, insbes. die Skizze S. 70; und ders.: Das römische Kastell in Konstanz, aaO. S. 30 und Skizze S. 28. Zu den Funktionen des Pfalzvogtes — allerdings auf Grund von Quellen des 18. Jh. — ders., Aufgabenkreis des Konstanzer Pfalzvogts um das Jahr 1750, in: Die Brücke, Jg. 1933, S. 75.

⁴⁷ Neben vielem anderem würden sich dabei die durch M. Krebs seit 1952 erschlossenen (vgl. ZGO 100 (1952) 128) und mit dem Jahre 1487 einsetzenden Protokolle des Konstanzer Domkapitels als besonders reiche Quelle erweisen.

berg⁴⁸ an diesem Tage zum bischöflichen Palast geleitet und ihm dessen Besitz angewiesen hätten *in signum vere et realis possessionis totius episcopatus*⁴⁹.

Aber nicht genug damit: Für das späte Mittelalter sind wir sogar imstande, eben zu der in dieser Studie für das Hochmittelalter erst zu beantwortenden Frage nach dem Verhältnis von König und Bischofspfalz, nach dem konkreten Aufenthaltsort des Königs in der Stadt, wenigstens einiges zu sagen. Die von P. Ruppert zusammengestellte Liste der Konstanzer Königsaufenthalte verzeichnet⁵⁰ erstmals die Benützung der Bischofspfalz für den acht Tage dauernden Aufenthalt König Friedrichs III. im November des Jahres 1442. Hier, in der Bischofspfalz, überreichten ihm die Stadträte ihr Geschenk, gewissermaßen in einem letzten Teilakt des für den König im Spätmittelalter üblichen Empfangszeremoniells in den Städten⁵¹. Nicht viel anders gestaltete sich der erste, vier Wochen dauernde Aufenthalt König Maximilians in Konstanz im Juli 1492. Auch Maximilian nahm nach dem Einzug in die Stadt und dem Te Deum im Münster in der Bischofspfalz Wohnung und empfing dort die Geschenke der Stadt. Vom Besuch Philipps, dem Sohn Maximilians, im September 1496 wissen wir, daß der ebenfalls in der Pfalz wohnende Prinz an einem Abend den kleinen Rat der Stadt auf die Pfalz zum Essen geladen hatte. Und im April des Jahres 1507 nahm Maximilian selbst mit seiner Gemahlin wieder Wohnung in der Bischofspfalz.

Von diesen zahlreichen Königsaufenthalten in der bischöflichen Pfalz, die sich für die Neuzeit noch vermehren ließen, mag es denn auch herrühren, daß einer der Pfalzsäle noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, also kurz vor dem Abbruch des Gebäudes, als der sog. Kaisersaal bezeichnet wurde⁵².

Das Verhältnis der spätmittelalterlichen Könige zur Konstanzer Bischofspfalz, das wir hier in einigen Zügen wenigstens angedeutet haben, findet nun eine Parallele in den Konstanzer Papstaufenthalten zur Zeit des Konzils⁵³. Sowohl Johannes XXIII. als auch Martin V. residierten in der bischöflichen Pfalz, die dadurch zu einem zentralen Ort des Konzilsgeschehens wurde. König Sigmund hingegen mußte mit wechselnden Unterkünften vorliebnehmen: mit Privathäusern, dem Kloster Petershausen, dem Augustinerkloster usw. Für die Benützung der Bischofspfalz war demnach während der Dauer des Konzils den Päpsten der Vortritt gelassen. Aber von dieser, durch ein außergewöhnliches Ereignis bedingten Ausnahme abgesehen, war im späten Mittelalter allein die Pfalz der Bischöfe die Stätte königlichen „Residierens“ während kürzerem oder längerem Verweilen des Herrschers in der Bischofsstadt.

⁴⁸ Vgl. hierzu W. Dann, Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation, ZGO 100 (1952) 3—96, hier 92.

⁴⁹ Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, ed. M. Krebs, ZGO 100 (1952) 128—257, hier 222, Nr. 697.

⁵⁰ Vgl. zum folgenden Ph. Ruppert: Deutsche Kaiser und Könige in Konstanz, aaO. S. 192 ff.

⁵¹ Hierzu neuerdings A. M. Drabek, Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte, 3, 1964), hier S. 53 ff.

⁵² P. Zinsmaier: Beiträge zur Kunstgeschichte des Konstanzer Münsters, FDA 77 (1957) 5—88, hier 87/88.

⁵³ Zur Topographie des Konstanzer Konzilsgeschehens jetzt ausführlich O. Feger, Die Konzilschronik des Ulrich Richental, in: Ulrich Richental, Konzil zu Konstanz, ed. O. Feger, (1964) S. 21 bis 36, hier S. 32 ff.

Diesen für das Spätmittelalter gewonnenen Befund wird man freilich nicht ohne weiteres auf das frühe und hohe Mittelalter übertragen dürfen. Denn für diese Epoche besitzen wir in der Tat — wie es W. Schlesinger richtig gesehen hat — bislang nicht den geringsten Hinweis, um den Aufenthaltsort der Könige in der Bischofsstadt topographisch genau bestimmen zu können. Weder gelang es bisher, die von uns in ihrem hohen Alter erkannte Bischofspfalz als Stätte königlichen Aufenthalts in der so sehr bevorzugten Stadt am See auch für das Hochmittelalter nachzuweisen, noch fanden sich Anhaltspunkte für die Existenz eines eigenen königlichen Palatiums im Stadtgebiet⁵⁴. Auch hier wird die Heranziehung von bisher in diesem Zusammenhang unbeachtet gebliebenen Quellen im Verein mit den für das Spätmittelalter gewonnenen Einsichten das verfassungstopographische Problem hochmittelalterlicher Königsaufenthalte in Konstanz vielleicht doch noch einer Lösung zuführen können.

III

Zu den zahlreichen Besitzungen und Rechten, die der im Jahre 1134 nördlich des Bodensees, im Linzgau, gegründeten Zisterze Salem⁵⁵ in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens schenkungsweise übereignet wurden, gehörte unter anderem auch ein sumpfiges Gelände in unmittelbarer Nähe der Abtei, das ihr im Jahre 1176 von Graf Heinrich von Heiligenberg, seinem Bruder Konrad, dem Konstanzer Vogt, und dessen Sohn Konrad tradiert worden war. Indessen konnte sich die Abtei nicht allzu lange des ungestörten Besitzes dieses Geländes erfreuen. Denn offenbar schon bald nach der Schenkung erhoben einige der Heiligenberger Ministerialen vor dem

⁵⁴ Ein solches wäre allenfalls in der am Konstanzer „Obermarkt“ heute durch eine Inschrifttafel als Ort der Verhandlungen zwischen Friedrich Barbarossa und den Lombardenstädten vom Jahre 1183 ausgewiesenen sog. *curia pacis* zu suchen, wenn sich für die Richtigkeit dieser erst seit dem beginnenden 18. Jh. belegten Behauptung irgendwelche Hinweise in den Quellen beibringen ließen; vgl. J. Marmor, *Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz* (1860) S. 149. Die Eigenschaft des Obermarktes als Gerichtsstätte, *daz Richtebus an dem marke* für 1282 belegt (vgl. K. Beyerle, *Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371* (1902) S. 94, Nr. 83), die Lage dieser Gerichtsstätte an einer Reichsstraße (vgl. M. Krebs, *Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels*, ZGO 101 (1953) 145 Anm. 16), sowie die auf dem Obermarkt im Jahre 1417 vollzogene Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Markgrafschaft Brandenburg durch König Sigmund (vgl. dazu J. Marmor, *Geschichtliche Topographie*, S. 151 ff.) mögen zu einer solchen topographischen Legendenbildung mit beigetragen haben. Über die spätmittelalterlichen Besitzrechte an dieser sog. *curia pacis* vgl. O. Feger, *Besitzungen des Domkapitels in der Stadt Konstanz im Jahre 1383*, ZGO 98 (1950) 399—420, hier 417 Ziff. 27. Die älteste Erwähnung dieses Hauses bezeichnet es bereits — wie auch in den späteren Jahrhunderten — als Haus *zu dem Kemlin* ohne jeden Zusatz (vgl. aaO. S. 408 Ziff. 27). Zu dem ganzen Problem eingehend E. Graf Zeppelin, *Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153*; SVG Bodensee 16 (1887) 30—46, hier 30 f. Graf Zeppelin sieht in den Häusern zum *Egli* und *Kemlin* unzweifelhaft die Stätte des Konstanzer Friedens von 1183, ohne allerdings Belege beibringen zu können; dieses Gebäude als Kaiserpfalz zu bezeichnen, lehnt er jedoch ab (aaO. S. 31).

⁵⁵ Für die noch völlig unzureichend behandelte Frühzeit Salems vgl. H. D. Siebert: *Gründung und Anfänge der Reichsabtei Salem*, FDA 62 (1934) 23—56.

Kaiser, dem Bischof von Konstanz und vielen Fürsten — offensichtlich also auf einem Hoftag, als dessen Ort wir uns wohl Konstanz denken dürfen — den Anspruch, daß sie das Sumpfgebiet als *gemeinmerche*, d. h. als Allmende, als gemeinsam genutztes Land⁵⁶, innehätten. Über den Hergang des Rechtsstreites, der von diesem Anspruch bzw. Einspruch seinen Ausgang nahm, wissen wir aus zwei Urkunden: einer undatierten Bischofsurkunde, die den zugunsten der Abtei gefällten Rechtsspruch des Kaisers bestätigt⁵⁷, und einer am 20. Juni 1183 auf dem Reichstag zu Konstanz, unmittelbar vor Abschluß des „Konstanzer Friedens“ mit den Lombardenstädten für Salem ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas, in der nach der Verleihung des königlichen Schutzes in der Aufzählung der seit der Gründung an das Kloster gerichteten Einzelschenkungen auch die umstrittene Über-eignung jenes Sumpfgeländes eine kurze Erwähnung findet⁵⁸.

Mit Hilfe beider Quellen läßt sich nun der Verlauf des Prozesses um diese Heiligenberger Schenkung wenigstens ungefähr rekonstruieren, ohne daß sich allerdings seine einzelnen Stationen zwischen 1176 und 1183 zeitlich genau einordnen ließen⁵⁹. Wir erfahren jedenfalls, daß auf die Klage der Ministerialen hin der Kaiser und die Fürsten auf die Erbringung des Beweises durch den Beklagten, also die Abtei Salem, über den freien Besitz des Geländes geurteilt hatten. Wir hören weiter von einer ersten Beweisaufnahme vor Kaiser und Fürsten an der ordentlichen Gerichtsstätte des Grafengerichts im Linzgau, zu Schattbuch, wo sieben *conprovinciales* für das Kloster den Eid ablegten; und wir vernehmen dann von einer zweiten Beweisaufnahme, wiederum den Eid von sieben *viri probabiles* in sich einschließend, vor dem Kaiser in Konstanz. Als vierten Akt verzeichnet endlich die Bischofsurkunde die Erbringung eines Gerichtszeugnisses durch Graf Berthold von Zollern vor Bischof Berthold und einer in Konstanz zusammengetretenen Synode und die Bestätigung des so bezeugten kaiserlichen Urteils durch den Bischof und die Synodalen. Entscheidend ergänzt aber wird das Bild vom Gang dieses einer genaueren rechtshistorischen Analyse würdigen Prozesses durch die Nachricht der Kaiserurkunde, daß — gewissermaßen parallel zu Gerichtszeugnis und Bestätigung des kaiserlichen Urteils in der Synode — auch vor dem Kaiser durch Graf Heinrich von Heiligenberg, einem der Mitschenker selbst, das Gerichtszeugnis erbracht und vom Kaiser bestätigt worden sei, und zwar habe dieser letzte Akt stattgefunden *in Constantiensi palacio in sollemni curia*⁶⁰.

⁵⁶ Zum Begriff der Gemeinmark vgl. K. S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Tl. 2, 1962) insbes. S. 123 f.

⁵⁷ Codex Diplomaticus Salemitanus (Cod. Sal.) I (1883) S. 32—34 Nr. 20 = REC I (1895) S. 119 Nr. 1057.

⁵⁸ Cod. Sal. I, S. 41—44 Nr. 26 = St. 4359.

⁵⁹ Vgl. zu diesen Datierungsproblemen K. F. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X. XI. und XII. Jh., 2 (1865—83) (St.), Nachträge, S. 495 Nr. 4281 a; Roth von Schreckenstein, ZGO 28 (1876) 149 f. und REC I Nr. 1057 und dazu Nr. 1055. Es kommen für die Geschehnisse zwei Aufenthalte Barbarossas am Bodensee in Frage: 1. der Aufenthalt zum Pfingstfest des Jahres 1179 in Konstanz und 2. der Aufenthalt im April 1181 ebenfalls in Konstanz. Vgl. die Urkunden St. 4280—4281 und 4315—4317.

⁶⁰ Ein *palatium publicum* zu Konstanz als Ausstellungsort einer Kaiserurkunde wird freilich bereits

Mit dieser überraschenden Nachricht⁶¹ hat nun auf einmal der Begriff „Pfalzlichkeit“⁶², den man der Bischofsstadt am Bodensee der zahlreichen Königsaufenthalte wegen zumindest für das Hochmittelalter schon bisher hatte zubilligen müssen, einen ganz konkreten Inhalt angenommen. Denn das Nebeneinander und Zueinander von *palatium* und *curia sollemnis* weisen das *palatium* eindeutig als ein topographisch fixierbares Gebäude aus und machen die an sich durchaus gegebene Möglichkeit hinfällig, dieses *palatium* als etwas nur personell Bestimmbares, als eine Pfalzversammlung, anzusehen⁶³. Dafür steht hier vielmehr der Terminus *curia sollemnis*.

Durch diesen Urkunden-Passus, den man auf der Suche nach Belegen für die Konstanzer Pfalz zweifellos deswegen bislang übersehen hatte, weil man wohl zu sehr nur auf die Actum-Zeile der Urkunden achtete, ist nun nicht nur die Existenz einer Pfalz in Konstanz — ganz gleich, ob sie mit der Bischofspfalz gleichzusetzen ist oder nicht — um ganze 40 Jahre vor dem bisher für die Pfalz des Bischofs als Ersterwähnung erachteten Datum von 1220 auch durch einen urkundlichen Beleg erwiesen. Das käme, für sich genommen, nur der Bestätigung eines mit anderen Mitteln für die Bischofspfalz bereits früher gewonnenen Befundes gleich.

Was diese Nachricht für unsere Fragestellung indessen so überaus bedeutsam werden läßt, ist vielmehr die Tatsache, daß dieser — wenn nicht neue Quellen zum Vorschein kommen sollten — älteste, ins 12. Jahrhundert, in die für Konstanz so bedeutsame Stauferzeit zurückweisende urkundliche Beleg das *palatium Constantiense* ganz eindeutig und ausschließlich mit dem König, mit dem Herrscher in Verbindung bringt, ja als Stätte seines Regierens ausweist. Hier spricht der König nicht nur Recht⁶⁴, hier findet unter seinem Vorsitz auch eine *curia sollemnis*, ein Hoftag,

in einer am 4. Januar 1056(?) ausgestellten Urkunde Heinrichs III. für Kloster Ebersheim erwähnt (vgl. MGDH III Nr. 409); indessen ist dieses Diplom als eine um 1160 gefertigte Fälschung erwiesen (vgl. dazu H. Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim und die Entstehung des Chronicon Ebersheimense, in: Festschrift Hans Nabholz (1934) S. 23—53, hier S. 39 ff.). Immerhin kann sie als weiterer Beleg für das Vorhandensein einer Königspfalz zu Konstanz in der 2. Hälfte des 12. Jhs. gewertet werden. — Ob man hingegen den Passus des 1155 für Bischof Hermann (I.) von Konstanz ausgestellten Privilegs Friedrichs I. (St. 3730 = TUB II Nr. 42, hier S. 157/158), demzufolge Eindringlinge in die Chorherren-Häuser wie Eindringlinge in die königliche Pfalz (*invasores palatii nostri*) bestraft werden sollen, konkret auf eine in Konstanz stehende Königspfalz bezogen verstehen darf, wie dies F. X. Vollmer, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., S. 121, gerne annehmen möchte, scheint uns nicht so sicher zu sein. Immerhin würde auch dieser Beleg in die Stauferzeit fallen.

⁶¹ Bisher hat lediglich die ungedruckte Arbeit von F. X. Vollmer, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., S. 121 Anm. 1, von diesem Beleg Kenntnis genommen, ohne ihn freilich für das Konstanzer Pfalzproblem kritisch auszuwerten. Der dieser Anmerkung vorgeschaltete Satz: „Die Bischofspfalz steht dem Herrscher wie eine eigene jederzeit zur Verfügung“, sieht — wie im folgenden zu zeigen sein wird — die Dinge zu einfach.

⁶² Dieser — zwar wenig schöne, aber nützliche — Begriff bei W. Schlesinger: Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet, aaO. S. 490.

⁶³ Auf die Möglichkeit dieses Begriffsinhaltes macht aufmerksam W. Schlesinger: Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet, aaO. S. 489.

⁶⁴ Über die Pfalz als Stätte des königlichen Hofgerichtes vgl. O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 (1869) 84 f.

wenn nicht gar ein Reichstag statt⁶⁵, der gleichzeitig den Rahmen für das Hofgericht, für die königliche Rechtsprechung abgibt⁶⁶.

Ist mit dieser Feststellung bereits ein wesentlicher Schritt auf dem Wege getan, das Verhältnis von König und Pfalz im hochmittelalterlichen Konstanz aufzuhebeln, so kann die Lösung dieser Frage jedoch erst dann entscheidend vorangetrieben werden, wenn es gelingt, dieses *palatium Constantiense* in der Bischofsstadt des 12. Jahrhunderts tatsächlich zu fixieren. Sollte es im 12. Jahrhundert neben der auch schon für diese Zeit mit Sicherheit zu vermutenden Bischofspfalz auf dem Münsterhügel eine selbständige Königspfalz an anderem Ort gegeben haben⁶⁷, oder sollte etwa das *palatium Constantiense* der Kaiser-Urkunde von 1183 mit dem bischöflichen *palatium* identisch sein?

Nun, die Antwort auf diese geradezu zentrale Frage ergibt sich, wenn wir die Bezeichnung *palatium Constantiense* des Barbarossa-Diploms mit den Bezeichnungen vergleichen, die wir in den bislang bekannten ersten Erwähnungen der vom Bischof bewohnten Pfalz in den Bischofs-Urkunden des 13. Jahrhunderts gefunden haben⁶⁸. Es war uns dabei aufgefallen, daß die Pfalz in diesen bischöflichen Urkunden des 13. wie auch der späteren Jahrhunderte durchweg als *palatium nostrum* bzw. *curia nostra* (d. h. des Bischofs) bezeichnet wird; lediglich bei ihren beiden ersten Nennungen in den Urkunden der Bischöfe Konrad von Tegerfelden und Heinrich von Tanne aus den Jahren 1220 und 1242, von denen die von 1220 bislang auch als erster urkundlicher Beleg für die Existenz der Pfalz überhaupt angesehen worden ist, wird die Pfalz ohne den ausdrücklichen, den Besitzanspruch des Bischofs verdeutlichenden Zusatz *noster* schlicht *palatium Constantiense* genannt⁶⁹. Das ist aber gerade der rund 40 Jahre früher eben in der Kaiser-Urkunde verwendete Terminus.

Es kann danach kaum mehr ein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Gebäude, das *palatium Constantiense*, in dem der Bischof in den Jahren 1220 und 1242 seine Amtshandlungen vornimmt und damit als die späterhin *palatium nostrum* genannte Bischofspfalz Salomos (III.) zu erkennen gibt, und das *palatium Constantiense*, das zwischen 1176 und 1187 Ort königlicher Rechtsprechung und Ort eines Hof- bzw. Reichstages gewesen war, miteinander identisch sind. Das bedeutet dann aber weiter, daß schon im Hochmittelalter, zumindest in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die oft den König in den Mauern der Bischofsstadt sah, die — von uns oben in ihrer topographischen Situation und ihrer baulichen Gestalt ausführlich beschriebene — Pfalz neben der Bischofskirche von den Herrschern zumindest für Rechtsprechung und Abhaltung von Reichs- und Hoftagen benützt wurde, so wie wir das aus den Quellen des 15. Jahrhunderts kennen.

⁶⁵ Zum Begriff der *sollemnis curia* als Bezeichnung für den Hofstag, oft aber auch für den umfassenderen Reichstag in staufischer Zeit vgl. C. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufern (Eberings Histor. Studien 6, 1882) S. 3. — Über die Pfalz als Ort von Hof- und Reichstagen P. Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125. (Eberings Histor. Studien 12, 1884) S. 32.

⁶⁶ Hierzu vgl. P. Guba, a.a.O. S. 50, u. C. Wacker, a.a.O. S. 48 ff.

⁶⁷ Vgl. Anm. 54.

⁶⁸ Vgl. oben S. 376. ⁶⁹ REC I, Nr. 1327.

Aber sind wir dieses Befundes wegen zu der Aussage berechtigt, der König habe auch im 12. Jahrhundert, wie wir es für das 15. Jahrhundert ohne Bedenken behaupten dürfen, die Pfalz der Bischöfe lediglich mitbenützt⁷⁰? Oder anders: können wir das *palatium Constantiense* der Barbarossa-Urkunde für das 12. Jahrhundert bedenkenlos und geradewegs als nur und ausschließlich dem Bischof gehörend ansprechen, so wie es vom späten 13. Jahrhundert an die andere Besitzrechte ausschließende Benennung als *palatium nostrum* in Bischofsurkunden eindeutig zu erkennen gibt? Uns scheint, daß der sowohl in der Kaiserurkunde von 1183 als auch in den Bischofsurkunden von 1220 und 1242 verwendete völlig neutrale Begriff des *palatium Constantiense* zumindest als Zeichen dafür gewertet werden muß, daß in der zweiten Hälfte des 12. und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts König und Bischof an dem sicherlich einstens von einem bischöflichen Bauherrn⁷¹ errichteten Pfalzgebäude neben dem Dom in gleicher Weise berechtigt waren, daß sie es — wofür es Parallelen gibt⁷² — gemeinsam besaßen.

Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausschließlich werdende Verwendung des Terminus *palatium nostrum* durch die bischöfliche Kanzlei würde dann aber bedeuten, daß die Bischöfe die an der Pfalz bestehenden Reichsrechte nun nicht mehr anerkannt und die Pfalz (von neuem?) ganz als in ihrem alleinigen Besitz stehend betrachtet hätten. Auch für diese Entfremdung gibt es Parallelen⁷³, wie ja dieser Vorgang überhaupt ganz in den Rahmen der für die endende Stauferzeit typischen Entfremdung von Reichsgut und Reichsrechten hineinpassen würde⁷⁴.

Aber wichtiger als diese letzte Beobachtung scheint uns doch die zuvor gewonnene Erkenntnis zu sein, daß das *palatium Constantiense*, das wir nun auch urkundlich bis in die Zeit Friedrich Barbarossas vorzudatieren vermögen, damals rechtlich nicht nur Bischofs-, sondern ebenso auch Königspfalz gewesen war und damit einen Rechtsstatus besaß, der noch — oder vielleicht besser: von neuem — stark vom Gedanken des königlichen Eigentums am Reichskirchengut geprägt gewesen sein muß; einen Status, dessen Wirkungen — nebenbei bemerkt — um einiges über die ebenfalls aus dem königlichen Eigentum entspringende, allgemein übliche Gastungspflicht der Bischöfe hinausgegangen zu sein scheinen⁷⁵.

⁷⁰ Vgl. hierzu Anm. 61 das bejahende Urteil Vollmers.

⁷¹ Vgl. oben S. 377.

⁷² Vgl. etwa W. Schlesinger, Die Pfalzen im Rhein-Gebiet, aaO. S. 490, und P. Classen, Bemerkungen zur Pfalzenerforschung am Mittelrhein, aaO. S. 92 für Worms.

⁷³ Vgl. etwa für Bamberg die Bemerkungen bei O. Spälter, Verschiedene Bauphasen in den ältesten Abbildungen der Bamberger Pfalzanlagen, aaO., S. 240, und für Würzburg K. Bosl, Würzburg als Reichsbistum, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Th. Mayer, I (1954) 161—181, hier 170 f. und jetzt C. Brühl: Fodrum, Gistum Servitium Regis (Kölner Histor. Abhandlungen 14/I, 1968), S. 161.

⁷⁴ Vgl. C. Frey: Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp (1881, Nachdruck 1966) passim, u. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903, Nachdruck 1965) S. 37 ff.

⁷⁵ Zu diesen Problemen allg.: B. Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AUF 7 (1923), insbes. 54 ff. 73. Neue Aufschlüsse gibt das eben erschienene Werk von C. Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium regis, S. 207 ff. Vgl. auch die allg. Bemerkungen bei K. Bosl, Würzburg als Reichsbistum, aaO. S. 161 ff. Im Hinblick auf die Pfalzen die aufgeworfenen Fragen bei H. HeimpeI, Bisherige und künftige Erforschung deutscher Königspfalzen, aaO. S. 481, 483, und am Bei-

IV

Mit diesem Befund ist nun endlich der Weg zur Beantwortung unserer Ausgangsfrage geebnet. Denn die Annahme liegt nahe, daß sich in diesem erstmals in staufischer Zeit deutlich werdenden Rechtsstatus der einst von Bischöfen erbauten Pfalz zugleich die rechtlichen Voraussetzungen für die auffallende Bevorzugung der Bischofsstadt Konstanz durch die Staufer überhaupt widerspiegeln könnten. Diese Grundlagen werden — entsprechend der besonders intensiven rechtlichen Zuordnung des ursprünglich bischöflichen *palatium* zum Königtum — in einem nicht minder ausgeprägten Geltendmachen von Reichsrechten gegenüber dem Bistum Konstanz überhaupt gesucht werden müssen. Kurzum, was bisher nur ganz vage als „Emporkommen von Konstanz“ charakterisiert worden ist, dürfte vielmehr ein „Emporkommen“ des Bistums als Reichsbistum im Sinne einer verstärkten Heranziehung zu den Aufgaben des Reiches bedeuten.

Und eine solche — gegenüber vorausgehenden Epochen — weit intensiver gewordene Einbeziehung des Bistums Konstanz in eine gewissermaßen reaktivierte Reichskirchenpolitik der Staufer⁷⁶ ist denn auch nicht zu übersehen. Sie äußert sich einmal auf eine die wirtschaftlichen Kräfte des Bistums stark beanspruchende Weise in den am Bischofssitz abgehaltenen acht (oder gar neun) Hoftagen Konrads III. und Friedrichs I. von teilweise eminent politischer Bedeutung⁷⁷ sowie nicht weniger in den außergewöhnlichen Diensten, die die Bischöfe Hermann (I.) (1138—65)⁷⁸ und später Diethelm (1189—1206)⁷⁹ Jahre hindurch Kaiser und Reich vorab in der Italienpolitik geleistet haben. Sie äußert sich jedoch ebenso in den mit diesen negativen Auswirkungen aufs engste korrespondierenden Handlungen zugunsten des Bistums; rein äußerlich bereits erkennbar in der Zahl der für die Bischofskirche, aber auch für andere geistliche Institutionen der *civitas Constantia* ausgestellten Privilegien⁸⁰: allen voran das eben jenem Bischof Hermann (I.) erteilte umfas-

spiel von Worms P. Classen, Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein, aaO. S. 92 f., mit neuen Einsichten in die lehenrechtliche Konstruktion des königlichen Gastungsrechtes gegenüber den Bischöfen seit dem Wormser Konkordat.

⁷⁶ Zur staufischen Reichskirchenpolitik allg. J. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (1873), insbes. S. 110 ff.; R. Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138—1197) (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, II. Bd., 4. Heft, 1896) passim; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV (1913) 200 ff.; G. Kallen, Friedrich Barbarossas Verfassungsreform und das Landrecht des Sachsenspiegels, ZRG Germ. Abt. 58 (1938) 560—583, hier 563, 569 f. 574, u. neuerdings vor allem F. X. Vollmer, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., S. 11 f., 375, 398.

⁷⁷ Vgl. hierzu Ph. Ruppert, Deutsche Kaiser und Könige, aaO. S. 184 ff., und K. Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf, S. 92 Anm. 15.

⁷⁸ Vgl. hierzu REC I, S. 96—112 Nr. 800—1001, insbes. Nr. 857 zu 1147, Nr. 877 zu 1150 u. Nr. 899 zu 1153.

⁷⁹ Vgl. REC I, S. 124—136 Nr. 1113—1214, besonders Nr. 1149 zu 1197 u. Nr. 1151 u. 1152 zu 1198; dazu auch K. H. Roth von Schreckenstein, Herr Diethelm von Krenkingen, Abt von Reichenau (1170—1206) und Bischof von Konstanz (1189—1206), ein treuer Anhänger des Königs Philipp, ZGO 28 (1876) 286—371, insbes. 306 ff.

⁸⁰ St. 3730 = TUB II, Nr. 42 von 1155 XI 27 für Bischof Hermann (dazu vgl. Anm. 81), TUB II, Nr. 47 von 1162 XI 24 für Bischof Hermann betr. Stift Kreuzlingen, St. 4281 von 1179 für Bischof

sende Privileg vom 27. Nov. 1155, das die Diözesangrenzen, die Grenzen der bischöflichen Forste und die Besitzungen von Bischofskirche und Domkapitel verzeichnet und bestätigt⁸¹ und diese Besitzungen durch die Übereignung des Stiftes Ohningen am Untersee noch vermehrt⁸². Zwei Diplome gelten darüber hinaus der Überlassung des Brücken- und Fährregals auf Bodensee und Seerhein an den Bischof⁸³.

Aber mehr noch als in den eindeutig auf die Stärkung seiner Leistungskraft ausgerichteten Akten des Königtums kommt die Bedeutung, die die Könige aus stauischem Hause dem Bischofssitz am See zumaßen, in jener bemerkenswerten Anniversarstiftung zum Ausdruck, die Heinrich VI. und seine Brüder Otto, Pfalzgraf von Burgund, Konrad, Herzog von Rothenburg, und Philipp, Electus von Würzburg, am 10. April des Jahres 1191 in der bischöflichen Kirche zu Konstanz zum Gedächtnis an ihren Vater, Kaiser Friedrich I., ihre Mutter, Kaiserin Beatrix, und ihren Bruder, Herzog Friedrich, errichteten⁸⁴.

Dem sichtbaren äußeren Zeichen für die ständige Präsenz des Herrschers am Sitz des zentralen schwäbischen Reichsbistums, dem *palatium* auf dem Münsterhügel, stellte sich so das ständig wachgehaltene geistliche Gedenken an Friedrich Barbarossa in sinnvoller Ergänzung zur Seite.

Berthold von Konstanz (vgl. hierzu Anm. 83) u. Reg. Imp. V, Bd. I, 1, Nr. 128 (nach 1206 Febr. 4) (dazu Anm. 83). Für Stift Kreuzlingen vor den Mauern der Stadt vgl. zusammenfassend E. (Meyer-) Marthaler, Die Diplome Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. für Kreuzlingen, Thurgauische Beiträge zur vaterländ. Geschichte 77 (1941) 10—34, u. P. Zinsmaier, Zur Beurteilung des Diploms Kaiser Heinrichs VI. für das Kloster Kreuzlingen, ZGO NF 54 (1941) 585—589. — Für Kloster Petershausen bemerkenswert die Schenkung von 5 Pfund Silber durch Friedrich I. im Jahre 1162, vgl. Die Chronik des Klosters Petershausen, ed. O. Feger (Schwäb. Chroniken der Stauferzeit, 3, 1956) S. 246.

⁸¹ St. 3730 = TUB II, Nr. 42, S. 139—165. Über den Rechts- und Sachinhalt dieses Diploms vgl. die in Anm. 1 genannte Literatur, dazu außerdem O. Feger, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz (Quellen u. Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, 3, 1943) S. 5 ff. Th. Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, jetzt in: ders., Mittelalterliche Studien (1958) S. 289—324, hier S. 323 f., u. H. Büttner, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, jetzt in: ders., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen (1961) S. 57—106, hier S. 57 ff.

⁸² Dazu jetzt K. Schmid, Probleme um den „Grafen Kuno von Ohningen“, in: Dorf und Stift Ohningen (1966) S. 43—94, hier S. 58 f.

⁸³ St. 4281 von 1179, Druck in C. G. Dümigé, Regesta Badensia (1836) S. 146 Nr. 99. (Dazu K. Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf, S. 100 ff. Daß der Bischof von Konstanz Empfänger dieses Diploms war, vgl. K. Schmid in seinem Diskussionsvotum zu dem Vortrag von H. Büttner, Konstanz, Überlingen und die Staufer, aaO. S. 5). Sowie Reg. Imp. V 1, Nr. 128 (nach 1206, Febr. 4) = Druck in ZGO 27 (1875) 29 ff. (Dazu K. Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf, S. 103 Anm. 68, und F. Beyerle, Das mittelalterliche Konstanz, aaO. S. 39 f.)

⁸⁴ St. 4691 = Druck in C. G. Dümigé, Regesta Badensia, Nr. 104 S. 149 f. Diese Stiftung bezog sich auf einen *locus predialis Uningen* bzw. *Oningen*, der möglicherweise mit Ohningen zu identifizieren ist, vgl. dazu K. Schmid, Probleme um den „Grafen Kuno von Ohningen“, aaO. S. 61 Anm. 89. — Bemerkenswert auch folgende Einträge im Konstanzer Hochstifts-Nekrolog (MG Necrol. 1, 282 ff.) zu Juni 21. *Phylippus Romanorum rex* (aaO. S. 289, vgl. auch die Stiftungsurkunde vom 26. Apr. 1214, REC I, Nr. 1271) und zu August 19 *Fridericus dux de Rotenburcb* (aaO. S. 291) und die Einträge im Nekrolog des Klosters Petershausen (aaO. S. 664 ff.) zu Juni 10: *Fridericus imperator* (aaO. S. 671), zu Juni 22 *Philippus rex* (aaO. S. 672) und zu Juli 1 *Constantia imperatrix* (aaO. S. 672).